

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 302 - Ordnungsaufgaben
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Carsten Vorsich 563 5255 563 8437 carsten.vorsich@stadt.wuppertal.de
	Datum:	07.02.2011
	Drucks.-Nr.:	VO/0161/11 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
15.02.2011	Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit und Betriebsausschuss ESW	Empfehlung/Anhörung
23.02.2011	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
28.02.2011	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Änderung der Straßenordnung		

Grund der Vorlage

Die Befristung der Straßenordnung ist abgelaufen und muss verlängert werden.

Beschlussvorschlag

Der Änderung des § 12 der Straßenordnung wird zugestimmt.

Unterschrift

Dr. Slawig

Begründung

Die Gültigkeitsdauer der Straßenordnung muss verlängert werden.

Anlagen

„Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Wuppertal (Straßenordnung) vom 15.12.2000

Aufgrund des § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 08. Dezember 2009 (GV. NRW. 765, berein. 793), wird von der Stadt Wuppertal als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Wuppertal vom 28.02.2011 für das Gebiet der Stadt Wuppertal folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

Die Straßenordnung wird wie folgt geändert:

1.

Änderung der Gültigkeitsdauer in § 12:

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2020. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Wuppertal (Straßenordnung) vom 12. Januar 1993 außer Kraft.

2.

Die ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.“